

Kath. Kirchengemeinde
St. Heinrich Reken

Institutionelles Schutzkonzept (ISK)

PFARRBEZIRKE

St. Antonius • St. Elisabeth • St. Heinrich • St. Marien

*„Ich bin gekommen,
damit sie das Leben haben
und es in Fülle haben.“*

(Joh 10,10)

Inhaltsverzeichnis

<u>VORWORT / EINLEITUNG</u>	4
<u>VEREINBARUNGEN ZUR SICHERUNG DER PERSÖNLICHEN UND FACHLICHEN EIGNUNG DER MITARBEITENDEN</u>	5
<u>LEITFADEN FÜR KONTAKT-/BEWERBUNGSGESPRÄCHE MIT HAUPTBERUFLICHEN MITARBEITER/-INNEN</u>	6
HINWEISE ZUR PRÄVENTIONSARBEIT DER KIRCHENGEMEINDE UND ZUR UMSETZUNG DER DIÖZESANEN PRÄVENTIONSORDNUNG	6
PRÄVENTIONSRELEVANTE FRAGESTELLUNGEN FÜR DAS KONTAKT-/BEWERBUNGSGESPRÄCH	6
KONFRONTATION MIT UNKLARHEITEN UND FRAGEN ZUM PERSÖNLICHEN UND BERUFLICHEN BIOGRAFIE-VERLAUF	7
<u>MAßNAHMEN ZUR STÄRKUNG VON MINDERJÄHRIGEN</u>	8
<u>HANDLUNGSLEITFÄDEN, KONTAKTWEGE, PRÄVENTIONSFACHKRAFT UND QUALITÄTSMANAGEMENT DES ISK</u>	9
HANDLUNGSLEITFÄDEN	9
KONTAKTWEGE	9
PRÄVENTIONSFACHKRAFT	10
QUALITÄTSMANAGEMENT UND FORTSCHREIBUNG DES SCHUTZKONZEPTE	10
<u>BESONDERE VEREINBARUNGEN FÜR FERIENFREIZEITEN UND MEHRTÄGIGE KATECHETISCHE MAßNAHMEN MIT ÜBERNACHTUNGEN</u>	11
<u>BESONDERE VEREINBARUNGEN FÜR KINDERTAGESEINRICHTUNGEN</u>	12
KINDLICHE SEXUALITÄT	12
UMGANG MIT PFLEGESITUATIONEN	12
GESTALTUNG VON PROFESSIONELLEN NÄHE- UND DISTANZVERHÄLTNISSEN UNTER DER BESONDEREN BERÜCKSICHTIGUNG KINDLICHER BEDÜRFNISSSITUATIONEN	12
MEDIENNUTZUNG	13
BEKLEIDUNG BEI SPORTLICHEN AKTIVITÄTEN UND WASSERSPIELEN	13
<u>ANLAGE 1 SCHEMA ÜBER SCHULUNGSMÄßNAHMEN</u>	14
<u>ANLAGE 2 VERHALTENSKODEX</u>	15
MEIN VERHÄLTNISS ZU ANDEREN MENSCHEN	15
MEINE ART MIT ANDEREN MENSCHEN ZU SPRECHEN	15
MEIN UMGANG MIT KÖRPERLICHER NÄHE	16
MEIN UMGANG MIT TECHNIK UND SOZIALEN MEDIEN	16
MEIN VERHALTEN AUF FREIZEITEN UND REISEN	16
<u>ANLAGE 3 ERFASSUNGSBOGEN FÜR EHRENAMTLICHE MITARBEITER/-INNEN</u>	17
<u>ANLAGE 4 SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG</u>	18
<u>ANLAGE 5 HANDLUNGSLEITFADEN</u>	20
<u>DANK</u>	26

Vorwort / Einleitung

Jedes Handeln in kirchlichen Einrichtungen und Diensten ist Dienst am Menschen und hat sich grundsätzlich an seinem Wohl zu orientieren. Das gilt besonders für die Arbeit und den Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen, für alle pastoralen, pädagogischen, sozialen und caritativen Aufgaben und Dienste.

Kinder und Jugendliche sind ein bedeutsamer und zukunftsweisender Teil der katholischen Kirche. Das Bekanntwerden von Fällen sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen erschütterte die Kirche schwer.

Ziel und Aufgabe der Prävention ist es, dass Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene sich in allen Bereichen und Einrichtungen unserer Kirche sicher fühlen können. Wir wollen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entwickeln und leben können.

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen vor grenzverletzendem Verhalten und sexualisierter Gewalt ist ein bedeutsames Thema. Gemeinsam mit allen Beteiligten wollen wir eine Kultur des achtsamen Miteinanders und des Vertrauens schaffen. Das institutionelle Schutzkonzept dient dazu, dass neben den Präventionsschulungen die Haupt- und Ehrenamtlichen für die Thematik sensibilisiert bleiben, ansprechbar sind und wissen, wer in einer unsicheren Situation vor Ort weiterhelfen kann.

Ziel ist es, die Kultur der Achtsamkeit zu fördern und sich gemeinsam dafür stark zu machen, dass kirchliche Einrichtungen nicht zu Tatorten sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen werden und diese, wenn sie von sexualisierter Gewalt betroffen sind, angemessene, qualifizierte Hilfe finden können.

Mit Hilfe des Schutzkonzeptes wird aktiv ein Beitrag gegen grenzverletzendes Verhalten und sexualisierte Gewalt geleistet. Zudem zeigt ein ISK auch nach außen hin, dass dem Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie schutzbedürftigen Erwachsenen in unserer Pfarrei St. Heinrich höchste Bedeutung beigemessen wird.

Wir wissen, dass wir eine 100 %ige Sicherheit nicht erreichen werden, aber wir können und wollen sicherstellen, dass Handlungsweisen, die zu Missbrauch und Gewalt führen können, nicht geduldet werden.

Die Bekanntmachung des ISK erfolgt durch Aushändigung an alle Mitglieder des Kirchenvorstandes, des Pfarreirates und des Seelsorgeteams, an die Leiter/innen der Ferienfreizeiten Mörphy Town, Ameland und St. Elisabeth auf Tour, an die Gruppenleiter/innen der Messdiener/innen und an alle KiTas in unserer Trägerschaft. Ferner erfolgt eine Auslage in den Pfarrbüros und ein Hinweis auf das verabschiedete ISK im diesjährigen Weihnachts-Pfarrbrief und auf der Homepage www.st-heinrich-reken.de.

Reken, den 18. Oktober 2018

Vereinbarungen zur Sicherung der persönlichen und fachlichen Eignung der Mitarbeitenden

Die Sicherstellung der persönlichen und fachlichen Eignung der hauptberuflich oder ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Pastoral mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen liegt in der Verantwortung des Kirchenvorstandes als Rechtsträger unserer Pfarrei St. Heinrich und den zuständigen Personen im hautamtlichen seelsorglichen Dienst.

Neben den festgeschriebenen Regelungen im Schema über Schulungsmaßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen und Abgabe des Erweiterten Polizeilichen Führungszeugnisses (Anlage 1) und den Empfehlungen im Leitfaden für Personalgespräche mit hauptberuflich Mitarbeitenden der Pfarrei gilt es insbesondere, die persönliche und fachliche Eignung der ehrenamtlich Mitarbeitenden zu gewährleisten. Für den Bereich der Pastoral mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen gelten daher folgende zusätzliche Regelungen:

-  Vom Kirchenvorstand beauftragte Personen führen Einführungsgespräche mit neuen ehrenamtlich Mitarbeitenden. Innerhalb dieser Gespräche werden die Inhalte der ehrenamtlichen Tätigkeit umrissen und die damit verbundenen Schutzbedürfnisse der relevanten Personengruppen aufgezeigt. Außerdem treffen die mit der Gesprächsführung beauftragten Personen und die ehrenamtlich mitarbeitenden Personen konkrete Absprachen über Schulungsmaßnahmen zur Vorbereitung auf das ehrenamtliche Engagement. Grundlage des Gespräches sind der Verhaltenskodex (Anlage 2) und der Erfassungsbogen für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen (Anlage 3). Die Unterlagen sind anschließend der Präventionsfachkraft zuzuleiten.
-  Für die ehrenamtliche Mitarbeit als neu eintretende/r Jugendgruppenleiter/in wird die Teilnahme an einem Gruppenleitergrundkurs nach Vorgaben des Landesjugendringes NRW vorausgesetzt.
-  Verfügt eine ehrenamtlich mitarbeitende Person nach Einschätzung der beauftragten Person nicht über die persönlichen oder fachlichen Kompetenzen für die angestrebte Tätigkeit oder kommt den vereinbarten Schulungsmaßnahmen nicht nach, informiert diese die Präventionsfachkraft der Pfarrei sowie die betreffende Person des Kirchenvorstandes als verantwortlichen Rechtsträger. Die Präventionsfachkraft der Pfarrei lädt alle Beteiligten zu einem Gespräch ein. Das Gespräch wird protokolliert und von der Präventionsfachkraft mit einer Empfehlung an den Kirchenvorstand versehen, die ehrenamtliche Tätigkeit der Person zu ermöglichen oder von dieser abzusehen.

Leitfaden für Kontakt-/Bewerbungsgespräche mit hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen vor Grenzverletzungen und Formen sexualisierter Gewalt verlangt einen offenen Umgang mit dieser Thematik und eine explizite Gesprächsbereitschaft der Mitarbeitenden. Die im Umgang mit den hauptberuflichen Mitarbeitern/-innen unserer Pfarrei St. Heinrich verantwortlich handelnden Personen sollten daher in Kontakt- und Bewerbungsgesprächen ausdrücklich das Anliegen der Präventionsarbeit von Bistum und Kirchengemeinde deutlich machen können. Hierzu ist es in der Regel erforderlich, diese Gesprächspraxis und die notwendigen Basiskenntnisse zu einem themensensiblen Umgang mit dem Phänomen sexualisierter Gewalt im Rahmen einer Schulungsmaßnahme zu erlernen. Ziel ist es weiterhin, dass durch die Entwicklung eines transparenten Verhaltens innerhalb der Institution potentielle Täter/-innen von einer Beschäftigung absehen.

Hinweise zur Präventionsarbeit der Kirchengemeinde und zur Umsetzung der diözesanen Präventionsordnung

- 📖 Dem Bewerber oder der Bewerberin wird das Institutionelle Schutzkonzept der Kirchengemeinde in Grundzügen, insbesondere die Notwendigkeit der persönlichen Anerkennung des Verhaltenskodex (Anlage 2), die Unterzeichnung der Selbstauskunftserklärung (Anlage 4) und die Abgabe des Erweiterten Polizeilichen Führungszeugnisses, für die spätere Beschäftigung erklärt.
- 📖 Der Bewerber oder die Bewerberin wird auf die notwendige Schulungsmaßnahme (Anlage 1) zur Prävention sexualisierter Gewalt hingewiesen, die für seine/ihre Beschäftigung eine notwendige Voraussetzung darstellt.

Präventionsrelevante Fragestellungen für das Kontakt-/Bewerbungsgespräch

- 📖 Kinder und Jugendliche (ggf. schutzbedürftige Erwachsene) haben spezifische Bedürfnisse, um sich altersgemäß entwickeln zu können und sich wohl zu fühlen. Dazu gehören auch persönliche Grenzsetzungen. Wie gelingt es Ihnen, diese Bedürfnisse und Grenzen sensibel wahrzunehmen und zu respektieren?
- 📖 Was sind Ihre persönlichen Stärken und Schwächen im beruflichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen (ggf. schutzbedürftigen Erwachsenen)? Was bedeutet für Sie eine professionelle Nähe und Distanz in Ihrem beruflichen Handeln? Wie beabsichtigen Sie dies umzusetzen?
- 📖 Haben Sie schon persönliche Erfahrungen in der Präventionsarbeit in Ihrem bisherigen (beruflichen) Werdegang sammeln können? Wenn ja, was waren dies für Erfahrungen?
- 📖 Die Präventionsarbeit im Bistum Münster ist auch Grundlage für das Handeln in unserer Kirchengemeinde. Haben Sie sich bereits über diese Präventionsarbeit informieren können? Gibt es dazu von Ihrer Seite aus Fragen?
- 📖 (ggf. berufsfeldspezifische Fallfrage mit konkretem Beispiel stellen: „Wie würden Sie sich verhalten, wenn...?“ Diese Frage sollte im Vorfeld vorbereitet sein.)

*Konfrontation mit Unklarheiten und Fragen
zum persönlichen und beruflichen Biografie-Verlauf*

- 📄 Ungewöhnlich häufige Wechsel des Wohnortes und der Arbeitsstelle
- 📄 „Lücken“ im Lebenslauf
- 📄 Deutungsbedürftige Aussagen in Arbeitszeugnissen
- 📄 Beschäftigungszeiten, für die kein qualifiziertes Arbeitszeugnis vorliegt

Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen

Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen (Primärprävention) finden in unserer Pfarrei St. Heinrich auf verschiedenen Ebenen Berücksichtigung:

-  In den Kindertageseinrichtungen sind primärpräventive Projektangebote fester Bestandteil des pädagogischen Programms. Konkrete Informationen hierzu können über die Leitungen der Einrichtungen angefragt werden.
-  Unter der Perspektive partizipatorischer Kinder- und Jugendpastoral werden die Betroffenen in den verschiedenen Handlungsfeldern der Pfarrei bei der Erarbeitung des inhaltlichen Programms und der Erstellung von Rahmensetzungen für die Gruppenarbeit (z.B. Gruppenregeln) beteiligt.
-  Die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen werden durch die betreuenden Personen ermutigt, ihre Wahrnehmungen, Ideen und Änderungsvorschläge für das gemeinsame Handeln in den unterschiedlichen Gruppen offen zu äußern. Reflexionen mit den Betroffenen sind fester Bestandteil der Gruppenarbeit in unserer Pfarrei.
-  Ein wertschätzender Umgang der betreuenden Personen untereinander, eine angemessene und grenzschützende Kommunikationsweise sowie Sensibilität für die persönlichen Bedürfnisse und Grenzsetzungen der einzelnen Person stellen aufgrund der Vorbildfunktion für die Kinder und Jugendlichen weitere primärpräventive Aspekte dar.

Handlungsleitfäden, Kontaktwege, Präventionsfachkraft und Qualitätsmanagement des ISK

Handlungsleitfäden

In den Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt nach den diözesanen Vorgaben lernen die Teilnehmenden Handlungsleitfäden kennen

- 📖 bei Grenzverletzungen unter Teilnehmenden an pastoralen Maßnahmen,
- 📖 bei Verdachtsmeldungen von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen, Opfer sexuellen Missbrauchs geworden zu sein,
- 📖 bei dem Verdacht, potentiell missbrauchende Personen zu begegnen.

Diese Leitfäden regeln alle relevanten weiteren Handlungsschritte verbindlich, weshalb an dieser Stelle auf die bestehenden Ausführungen verwiesen wird (Anlage 5).

Kontaktwege

Das Bistum Münster unterhält für Beratungen zum Themenfeld der Prävention sexualisierter Gewalt eine Fachstelle, in der die beiden diözesanen Präventionsbeauftragten Ann-Kathrin Kahle und Beate Meintrup für Anfragen zur Verfügung stehen:

Ann-Kathrin Kahle
Domplatz 27
48143 Münster
Telefon: 0251 495-17010
kahle@bistum-muenster.de

Beate Meintrup
Domplatz 27
48143 Münster
Telefon: 0251 495-17011
meintrup-b@bistum-muenster.de

Für den Fall, dass ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch eine hauptamtlich in der Seelsorge des Bistums Münster mitarbeitende Person besteht, ist die diözesane Kommission bei Verdacht auf Missbrauchsfälle zu kontaktieren:

Bernadette Böcker-Kock
Handy: 0151 63404738
sekr.Kommission@bistum-muenster.de

Bardo Schaffner
Telefon: 0151 43816695
sekr.Kommission@bistum-muenster.de

Präventionsfachkraft

Als Präventionsfachkraft unserer Pfarrei St. Heinrich ist Frau Jenny Klein in allen Belangen und Fragestellungen der Prävention sexualisierter Gewalt die vom Kirchenvorstand beauftragte verantwortliche Ansprechperson für die Gruppen und Einzelpersonen:

Jenny Klein
c/o KiTa St. Marien
Grüner Weg 20
48734 Reken
Telefon: 0176/67600295
klein-je@bistum-muenster.de

Die Ernennung der Präventionsfachkraft wird durch den Kirchenvorstand der Präventionsstelle des Bistums Münster schriftlich angezeigt.

Die Präventionsfachkraft ist die erste Ansprechperson der Pfarrei in Anliegen von Grenzverletzungen und beim Verdacht sexualisierter Gewalthandlungen. Im Falle einer Meldung setzt sie die zuständige Person des Kirchenvorstandes in Kenntnis und initiiert ggf. die notwendige Beratung durch externe Fachdienste.

Bei Meldungen von Grenzverletzungen in der pastoralen Arbeit bemüht sie sich um klärende Gespräche mit den beteiligten Personen und informiert die zuständige Person des Kirchenvorstandes über die Situation. Die meldende Person erhält durch die Präventionsfachkraft eine Rückmeldung über die eingeleiteten Maßnahmen.

Die Arbeit der Präventionsfachkraft bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt ist verbindlich durch die in den Handlungsleitfäden (Anlage 5) festgeschriebenen Abläufe bestimmt.

Die Präventionsfachkraft trägt Sorge für die Umsetzung der in diesem Schutzkonzept festgeschriebenen Maßnahmen und informiert den Kirchenvorstand einmal jährlich persönlich über den Stand der Umsetzung des Schutzkonzeptes.

Qualitätsmanagement und Fortschreibung des Schutzkonzeptes

Der Kirchenvorstand als Rechtsträger der Pfarrei ist verantwortlich für die nachhaltige Sicherung der in diesem Schutzkonzept festgeschriebenen Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt. In Abstimmung mit der Präventionsfachkraft und unter Einbezug der relevanten Mitarbeitenden sorgt er für die Fortschreibung bzw. Anpassung des Institutionellen Schutzkonzeptes nach Vorgaben der diözesanen Ausführungsbestimmungen. Dazu gehört die Evaluation der Einzelmaßnahmen zum Aufbau einer nachhaltigen Kultur der Achtsamkeit in der Pfarrei.

Besondere Vereinbarungen für Ferienfreizeiten und mehrtägige katechetische Maßnahmen mit Übernachtungen

Der intensive Kontakt zu Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ferienfreizeiten und katechetischen Maßnahmen mit Übernachtungen der Teilnehmenden stellt besondere Anforderungen an den Schutz der Personen und ihrer individuellen Grenzsetzungen dar. Alle hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden in diesen pastoralen Feldern verpflichten sich daher, ergänzend zu den festgeschriebenen Aussagen im Verhaltenskodex unserer Pfarrei St. Heinrich zur Beachtung folgender Regeln:

- 🏠 Wir pflegen in den Gruppen einen respektvollen Umgang miteinander; auch im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen. Ein vertrauensvoller Umgang zwischen Leitern und Teilnehmern ist erwünscht, da die Leiter gleichzeitig auch Ansprechpartner sind. Auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder nach Nähe und Distanz ist zu achten. Wir gehen altersangemessen mit den Kindern um.
- 🏠 Körperkontakt über den gesellschaftlich und speziell bei Kindern und Jugendlichen üblichen Bereich hinaus ist nur zum Zwecke der Versorgung, zur ersten Hilfe, zum Trost und in Gefahrensituationen erlaubt. Wenn jemand diese Grenzen unangemessen überschreitet, wird dies unverzüglich angesprochen.
- 🏠 Eine medizinische Betreuung geschieht bei Notwendigkeit geschlechterspezifisch.
- 🏠 Die Übernachtungsmöglichkeiten sind nach Geschlechtern getrennt. Sofern die Räumlichkeiten es zulassen, übernachten teilnehmende und betreuende Personen getrennt.
- 🏠 Für o.a. Maßnahmen werden Unterbringungsmöglichkeiten genutzt, die es den Teilnehmenden erlauben, ihre persönliche Intimsphäre, insbesondere während der Körperpflege, nach eigenen Grenzsetzungen zu wahren. Sind in den Gruppenhäusern nur Sammelduschen vorhanden, müssen Teilnehmer und Leiter geschlechtergetrennt und getrennt voneinander duschen.
- 🏠 Sollten die betreuenden Personen im Rahmen der o.a. Maßnahmen mehrtägige Besuche von Dritten erhalten, sind ihnen die Regelungen des Schutzkonzeptes bekannt zu machen.

Besondere Vereinbarungen für Kindertageseinrichtungen

Eine besondere Verpflichtung zum Schutz von Kindern tragen die hauptberuflichen pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen unserer Pfarrei St. Heinrich. Diese sind über ihre Berufsausübung alltäglich mit Fragen kindlicher Sexualität und deren Geltungs- und Schutzbedarfen konfrontiert.

Kindliche Sexualität

Alle Mitarbeitenden unserer Kindertageseinrichtungen nehmen ihre besondere Verantwortung für den Schutz und die Berücksichtigung der Belange kindlicher Sexualität wahr und arbeiten aktiv mit an der Ausgestaltung eines sexualpädagogischen Konzeptes und dessen Umsetzung in der Praxis der jeweiligen Einrichtung.

Dieses soll insbesondere Regelungen enthalten, wie die Mitarbeitenden auf körpernahe Spiele und Körpererkundungen der Kinder („Doktorspiele“) reagieren, welche Schutzräume ihnen ggf. für diese gewährt werden können bzw. welche Indikatoren als klare Grenzen für pädagogische Interventionen zur Unterbindung weiterer Handlungen erkannt werden. Dies gilt im Speziellen auch für den Umgang mit kindlichen Formen von Selbstbefriedigung und genitaler Stimulation.

Umgang mit Pflegesituationen

Die Mitarbeitenden unserer Kindertageseinrichtungen beachten bei pflegerischen Hilfen das Selbstbestimmungsrecht des Kindes, d.h. das jeweilige Kind hat nach Möglichkeit das Entscheidungsrecht, welcher Mitarbeitende ihm helfen soll. Das Prinzip der Partizipation lässt die Kinder selbst entscheiden, ob andere Kinder die Pflegemaßnahme ansehen dürfen. Die Mitarbeitenden achten dabei auf die Wahrung der Intimsphäre des Kindes. Hilfen bei Toilettengängen und der Körperpflege werden grundsätzlich nicht von Schulpraktikanten/innen gegeben. Bei Praktikanten/innen der berufsbildenden Schulen für pädagogische Berufe in den Kindertageseinrichtungen gilt das Prinzip der Eingewöhnung und Heranführung an diese Tätigkeiten unter Anleitung und Absprachen mit den ausbildungsbegleitenden Fachkräften.

Gestaltung von professionellen Nähe- und Distanzverhältnissen unter der besonderen Berücksichtigung kindlicher Bedürfnissituationen

Die Wahrung professioneller Nähe- und Distanzverhältnisse der Mitarbeitenden gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern verlangt einen regelmäßigen kollegialen Austausch im Team der Fachkräfte, Reflexion und Feedback der Mitarbeitenden untereinander und die Förderung ihrer personalen und sozialen Kompetenzen. Die Art des sozialen Umgangs der Mitarbeitenden untereinander, ihre Kommunikationsformen und die Sensibilität für die persönlichen Bedürfnisse und Grenzsetzungen der einzelnen Personen (Vorbildfunktion) stellen bereits Faktoren der Primärprävention dar.

Mediennutzung

Das Anfertigen und die Veröffentlichung von Fotos, Filmen oder Tonaufnahmen der Kinder verlangt die ausdrückliche Genehmigung ihrer Erziehungsberechtigten, insbesondere ist ihnen hierbei das Medium und die Reichweite der Veröffentlichung zu benennen. Dies gilt vor allem mit Blick auf die Nutzung des Internets und von Social Media. Ausnahmen stellen öffentliche Veranstaltungen der Kindertageseinrichtungen dar, bei denen presserechtliche Regelungen (z.B. der Grundsatz des Rechtes am eigenen Bild) zum Tragen kommen.

Bei Veranstaltungen der Tageseinrichtungen mit Eltern oder anderen Gästen weisen die Mitarbeitenden auf das grundsätzliche Verbot hin, eigene Bild- oder Filmaufnahmen von anderen Kindern zu fertigen.

Grundsätzlich achten die Mitarbeitenden darauf, dass keine Fotos oder Filmaufnahmen von Kindern während der Pflegemaßnahmen und in Badekleidung gefertigt werden. Zur Dokumentation von individuellen Entwicklungsschritten der Kinder gefertigte Aufnahmen stellen eine Ausnahme dar. Diese werden ausschließlich für das persönliche Portfolio des Kindes benutzt, um den Eltern die Entwicklungen ihres Kindes zu verdeutlichen.

Bekleidung bei sportlichen Aktivitäten und Wasserspielen

Bei sportlichen Aktivitäten und Wasserspielen im Außenbereich der Kindertageseinrichtungen, die für die Öffentlichkeit einsehbar sind, achten die Mitarbeitenden darauf, dass die Kinder eine Bekleidung tragen, die die primären Geschlechtsorgane blickdicht bedeckt.

Anlage 1 Schema über Schulungsmaßnahmen

zur Prävention sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen und Abgabe des Erweiterten Polizeilichen Führungszeugnisses (§§ 4, 9 PräVO)

	Infolyer	Schulung Basis (6 h)	Schulung Intensiv (12 h)	Führungszeugnis	Erfassungsbogen	Selbstausklärung	Verhaltenskodex
Ehrenamtlich:							
Heifer/-innen in der Katechese, Gruppen- und Gemeindearbeit (sporadischer Einsatz, begrenzt umschriebene Kontakte zu Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen; keine Leitungsverantwortung)	X						
Katecheten/-innen und Gruppenleiter/-innen (dauerhaftes Ehrenamt bzw. intensiver Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen - mit Übernachtung)		X		X	X		X
Betreuer/-innen in Ferienfreizeiten mit Übernachtung		X		X	X		X
Kochpersonal in Ferienfreizeiten mit Übernachtung	X			X			X
Mitarbeiter/-innen mit Personalverantwortung (ehrenamtliche KV-Mitglieder mit Einsatz im Personalwesen)		X		X	X		X
Hauptamtlich:							
Haupt-/nebenamtliche Mitarbeiter/-innen der Pfarrei mit sporadischen Kontakten zu Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen		X		X		X	X
Erzieher/-innen und pädagogische Fachkräfte mit intensivem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen			X	X		X	X

Anlage 2 Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex ist die Grundlage der haupt- und ehrenamtlichen Arbeit in unserer Pfarrei St. Heinrich Reken. Er hat zum Ziel, alle uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen vor Grenzverletzungen und Gewalterfahrungen, insbesondere sexualisierter Gewalt zu schützen. Um dies zu ermöglichen, setzt dieser Verhaltenskodex verbindliche Regeln für alle Mitarbeitenden.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich diesen Verhaltenskodex zur Kenntnis genommen und eine Ausfertigung erhalten habe. Ich erkläre mich mit den Regeln des Verhaltenskodex einverstanden und werde diese in meiner Tätigkeit achten und umsetzen.

Mein Verhältnis zu anderen Menschen

Ich weiß, dass jeder Mensch eigene Bedürfnisse und persönliche Grenzen hat. Ich versuche diese zu erkennen und zu achten. Ich weiß, dass ich manches Bedürfnis und manche Grenze nicht erkennen kann.

Wenn ich ein Bedürfnis eines anderen Menschen nicht erkannt oder eine persönliche Grenze überschritten habe, bin ich bereit, mich zu entschuldigen.

Durch meine Mitarbeit habe ich eine bestimmte Rolle. Aus meiner Rolle entstehen Abhängigkeiten, aber auch Möglichkeiten, Einfluss und Macht auf andere Menschen auszuüben. Dies weiß ich und bemühe mich, mit meinen Abhängigkeiten und meinem Einfluss verantwortungsbewusst umzugehen.

Dort, wo Menschen miteinander umgehen, entstehen auch Streit und Konflikte. Ich werde auch in diesen Situationen niemanden verletzen, sondern die anderen Menschen in ihrem Standpunkt respektieren.

Manchmal verlangt meine Mitarbeit auch, auf das Fehlverhalten von anderen Menschen zu reagieren. In diesen Fällen achte ich darauf, dass meine Maßnahme in einem direkten Zusammenhang mit der Situation steht und angemessen ist. Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt und wird deshalb nicht von mir verwendet.

Durch Geschenke oder andere Belohnung können Abhängigkeiten entstehen. Dies weiß ich und nehme keine persönlichen Geschenke an, die mir in ihrer Art und dem Anlass unangemessen erscheinen. Ich achte darauf, dass meine Geschenke an einzelne Personen entsprechend angemessen sind. Aus keinem Geschenk heraus erwarte ich eine Gegenleistung.

Meine Art mit anderen Menschen zu sprechen

Durch Sprache und Wortwahl können andere Menschen irritiert und verletzt werden oder sogar Gewalt erfahren. Dies weiß ich und passe deshalb Sprache und Wortwahl meiner Rolle, der Situation und meinem Gegenüber an. Ich achte darauf, grenzverletzende und sexualisierte Sprache zu vermeiden. Das bedeutet auch, mir im Zweifelsfall das Einverständnis meines Gegenübers einzuholen, wie ich mit ihm sprechen darf. Bei sprachlichen Grenzverletzungen durch andere werde ich einschreiten.

Mein Umgang mit körperlicher Nähe

Durch körperliche Nähe drücke ich das Verhältnis zu meinem Mitmenschen aus. Deshalb ist es auch hier wichtig, darauf zu achten, dass körperliche Nähe oder Distanz zu meiner Rolle, der Situation und der anderen Person passt. Ich selbst muss wissen, warum ich einem anderen Menschen nahe bin oder nahe sein werde. Jede Form von Berührungen setzt ein Einverständnis voraus, das mir klar sein muss. Eine Ausnahme ist die Abwehr von Gefahrensituationen. Spiele, Übungen oder Aktionen leite ich im Hinblick auf einen angebrachten Körperkontakt an. Ich respektiere auch hier die persönlichen Grenzsetzungen der anderen. Besonders sensibel gehe ich mit den Situationen um, in denen ich anderen Menschen bei der Körperpflege (z.B. Toilettengang) helfe. Ich tue dies nur, wenn eine Hilfe von der Person ausdrücklich erwünscht ist.

Mein Umgang mit Technik und sozialen Medien

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist alltäglich. Um Sicherheit im Umgang mit diesen Medien zu fördern, braucht es verbindliche Regeln. Sie müssen deutlich machen, wofür eine bestimmte Darstellung (z.B. Foto) benutzt wird. Ich verpflichte mich, niemanden gegen seinen Willen zu filmen, zu fotografieren oder Tonaufnahmen von ihm anzufertigen. Gegen jede Form von Missbrauch persönlicher Darstellungen oder Mobbing schreite ich ein. Mir ist bewusst, dass das Teilen von pornografischen Inhalten mit Kindern und Jugendlichen verboten ist und eine Straftat darstellt.

Mein Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Besonders auf Freizeiten und Reisen ist die Privatsphäre jeder Person zu schützen. Dies bedeutet, dass ich auch als Aufsichtsperson nicht spontan oder gegen den Wunsch anderer Menschen Schlaf- oder Sanitärräume betrete (außer in Gefahrensituationen) und hier die Grenzen meiner Aufsichtspflicht erkenne. Ich stimme mich in meinem Handeln grundsätzlich mit den anderen Betreuungspersonen und der Leitung ab und arbeite aktiv mit, dass bestehende Regeln für alle verständlich sind und beachtet werden.

Datum, Unterschrift

Anlage 3 Erfassungsbogen für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen

persönliche Angaben

Name, Vorname	
Anschrift	
Geburtsdatum	
Telefon	
E-Mail	

ehrenamtliche Tätigkeit

Pfarrbezirk	<input type="checkbox"/> St. Antonius <input type="checkbox"/> St. Heinrich <input type="checkbox"/> alle Pfarrbezirke <input type="checkbox"/> St. Elisabeth <input type="checkbox"/> St. Marien
Gruppe	<input type="checkbox"/> Messdiener <input type="checkbox"/> Mörphy Town <input type="checkbox"/> Ferienfreizeit <input type="checkbox"/> _____

Qualifikation (nur bei Gruppenleiter/-innen - bitte Jahr der Fortbildung angeben und Kopie beilegen)

<input type="checkbox"/> Gruppenleitergrundkurs (_____) <input type="checkbox"/> Aufbaukurs (_____) <input type="checkbox"/> Erste-Hilfe-Kurs (_____) <input type="checkbox"/> Dt. Rettungsschwimmabzeichen Silber (_____) <input type="checkbox"/> Erstbelehrung §§ 42/43 IfSG [notwendig z. B. für Kochteam im Lager etc.] (_____)
--

Selbstverpflichtungserklärung / Führungszeugnis (§ 72a SGB VIII / Vereinbarung mit dem Kreis Borken)

<input type="checkbox"/> Präventionsschulung <input type="checkbox"/> 6 h <input type="checkbox"/> 12 h <input type="checkbox"/> Gruppenleitergrundkurs <input type="checkbox"/> Verhaltenskodex wurde unterschrieben und liegt bei. <input type="checkbox"/> Führungszeugnis wurde eingesehen und Dokumentation liegt bei. Ausstellungsjahr: _____

Reken, den _____

Unterschrift der beauftragten Person

Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit

<input type="checkbox"/> Die ehrenamtliche Tätigkeit wurde am _____ beendet. <input type="checkbox"/> Dokumentation wird nach der Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren vernichtet.

Reken, den _____

Unterschrift der beauftragten Person

Anlage 4 Selbstauskunftserklärung

Selbstauskunftserklärung
gemäß § 6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
im Bistum Münster

I. Personalien der/des Erklärenden

Name, Vorname	
Geburtsdatum, -ort	
Anschrift	

II. Tätigkeit der/des Erklärenden

Einrichtung, Dienstort	
Dienstbezeichnung	

III. Erklärung

In Ergänzung des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift

¹ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 STGB

Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Erklärung Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlichen Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abrufen kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch Kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

HANDLUNGSLEITFADEN

GRENZVERLETZUNG

unter Teilnehmer/innen

Was tun ...
bei **verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen**
zwischen Teilnehmer/innen?



Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!
„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden.
Grenzverletzung präzise benennen und stoppen.

Situation klären!

Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes,
gewalttätiges und sexistisches Verhalten!

Vorfall im Verantwortlchenteam ansprechen!
Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer
Teilgruppe sinnvoll ist. Konsequenzen für die Urheber/innen beraten.

Information der Eltern ...
bei erheblichen Grenzverletzungen!

Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch
Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen!

Weiterarbeit mit der Gruppe bzw. mit den Teilnehmer/innen:
Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und
(weiter)-entwickeln.
Präventionsarbeit verstärken!

HANDLUNGSLFITFADEN

VERMUTUNGSFALL

jemand ist Opfer

Was tun bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist?



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!

Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters!
Er/Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen.
– Verdunklungsgefahr –

Keine eigene Befragung des jungen Menschen!
– Vermeidung von belastenden Mehrfachbefragungen –

Keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit der Vermutung!

Keine Information an den/die vermutlichen Täter/in!



Ruhe bewahren!
Keine überstürzten Aktionen.

Überlegen, woher die Vermutung kommt.
Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten! Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
– Vermutungstagebuch –

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Sich selber Hilfe holen!

- Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
- Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers Kontakt aufnehmen.
- Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (z. B. über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Nach Absprache muss der Träger:

Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt!

- Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Telefon: 0151 63404738 oder 0151 43816695).

Mitarbeiter/Innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

HANDLUNGSLEITFADEN

VERMUTUNGSFALL

jemand ist Täter oder Täterin

Was tun bei der Vermutung der Täter- oder Täterinnenschaft im eigenen Umfeld?



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!

Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters!
Sie/Er könnte sich Sanktionen entziehen und sich einen neuen Wirkungskreis suchen.
– Verdunklungsgefahr –

Keine eigene verhörende Befragung der/des potenziellen Täterin/Täters!

Keine Konfrontation der Eltern mit der Vermutung!



Ruhe bewahren!
Keine überstürzten Aktionen.

Überlegen woher die Vermutung kommt. Verhalten der/des potenziellen Täterin/Täters beobachten!
Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
– Vermutungstagebuch –

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Sich selber Hilfe holen!

- Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
- Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers¹ Kontakt aufnehmen.
- Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (z. B. über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

¹ siehe Leitlinien DBK, Punkt 11

Nach Absprache muss der Träger:

Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt!

- Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Telefon: 0151 63404738 oder 0151 43816695).

Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

HANDLUNGSLEITFADEN

MITTEILUNGSFALL

Was tun ...

wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung erzählt?



IM MOMENT DER MITTEILUNG

Nicht drängen!
Kein Verhör. Kein Forscherdrang.
Keine überstürzten Aktionen.

Keine „Warum“-Fragen verwenden!

Keine logischen Erklärungen einfordern!

Keinen Druck ausüben!

**Keine unhaltbaren Versprechen
oder Zusagen abgeben!**
Keine Angebote machen,
die nicht erfüllbar sind.



IM MOMENT DER MITTEILUNG

Ruhe bewahren!
Keine überstürzten Aktionen.

**Zuhören, Glauben schenken und den jungen
Menschen ermutigen sich anzuvertrauen!**
Auch Erzählungen von kleineren Grenz-
verletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder
erzählen zunächst nur einen Teil dessen,
was ihnen widerfahren ist.

**Grenzen, Widerstände und zwiespältige
Gefühle des jungen Menschen respektieren!**

**Zweifelsfrei Partei für den
jungen Menschen ergreifen!**
„Du trägst keine Schuld an dem
was vorgefallen ist!“

**Versichern, dass das Gespräch vertraulich
behandelt wird und nichts ohne Absprache
unternommen wird!**
„Ich entscheide nicht über Deinen Kopf.“
– aber auch erklären –
„Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“

**Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten
erkennen und akzeptieren!**



NACH DER MITTEILUNG

Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters!
Er/Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen.
– Verdunklungsgefahr –

Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!

Keine Information an den/die potentielle/n Täter/in!

Zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit dem Verdacht!

Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäßen Einbezug des jungen Menschen!

¹ siehe Leitlinien DBK, Punkt 11



NACH DER MITTEILUNG

Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren!

Sich selber Hilfe holen!

- Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
- Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers¹ Kontakt aufnehmen.
- Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (zum Beispiel über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Nach Absprache muss der Träger:

Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt!

- Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Telefon: 0151 63404738 oder 0151 43816695).

Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

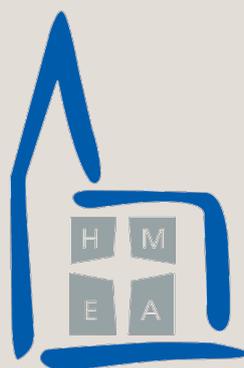
VERMUTUNGSTAGEBUCH

Ein Vermutungstagebuch hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Es sollte eine genaue Dokumentation des Verhaltens und der Beobachtung, die zur Vermutung führt, enthalten.

Wer hat etwas beobachtet?	
Um welches Kind/Jugendlichen geht es? (vorsichtig mit Namen umgehen ...)	
Gruppe	
Alter	
Geschlecht	
Was wurde beobachtet? Was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig? (Hier nur Fakten notieren, keine eigene Wertung)	
Wann – Datum – Uhrzeit?	
Wer war involviert?	
Wie war die Gesamtsituation?	
Wie sind deine Gefühle – deine Gedanken dazu?	
Mit wem wurde bisher darüber gesprochen?	
Was ist als Nächstes geplant?	
Sonstige Anmerkungen	

Dank

Allen, die ihre Zeit und ihre Vorstellungen von lebendiger Arbeit zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie schutzbedürftigen Erwachsenen in unserer Pfarrei St. Heinrich beigesteuert haben, gilt an dieser Stelle ein herzlicher Dank!



Kath. Kirchengemeinde

St. Heinrich Reken

Kirchstraße 13
48734 Reken

Tel.: 0 28 64 / 9 40 16

Fax: 0 28 64 / 9 40 17

Email: stheinrich-reken@bistum-muenster.de